

Preisordnung Nr. 3031 sind durch den VEB Deutsche Binnenreederei zu berechnen. Sie werden gegenüber allen Frachtzählern wirksam, soweit nicht die besondere Regelung gemäß § 9 Abs. 2 anzuwenden ist.

## L.

**Knochen zur Industriellen Verarbeitung**

## §39

Die Preise der Preisordnung Nr. 3125 vom 30. September 1964 — **Knochen zur industriellen Verarbeitung** — (Sonderdruck Nr. P 3125 des Gesetzblattes) werden für alle Lieferer bzw. gegenüber allen Abnehmern wirksam.

## III.

**Preisanzugsverfahren und sonstige Bestimmungen**

## §40

(1) Für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, sind von den Betrieben aller Eigentumsformen Preisanzüge bei den Organen einzureichen, die in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn in den neuen Preisordnungen bestimmt ist, daß die Preisanzüge beim zuständigen Preisbildungsorgan einzureichen sind. Die Preisfestsetzung wird vom zuständigen Preisbildungsorgan vorgenommen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

(2) Abweichend von Abs. 1 reichen die Außenhandelsunternehmen Preisanzüge nicht bei den in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Organen, sondern beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein, das die Preisfestsetzung unter Abstimmung mit den in Spalte 6 aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Preisanzüge der Außenhandelsunternehmen unmittelbar bei den in der Spalte 6 aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Werden Erzeugnisse gemäß Abs. 1 — ausgenommen Konsumgüter — zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen bereits hergestellt, so sind die Preisanzüge bis zum 31. Dezember 1964 einzureichen. Bei fristgemäßer Antragstellung sind die Betriebe berechtigt, entsprechend den in den neuen Preisordnungen jeweils getroffenen Bestimmungen bis zur Erteilung der Preisbewilligungen gemäß Abs. 1

— entweder die am 31. Dezember 1964 gültigen Preise

— oder die beantragten Preise

ab 1. Januar 1965 als vorläufige Preise anzuwenden. — Die Preisbewilligungen werden mit dem 1. Januar 1965 in Kraft gesetzt. Differenzen zwischen den vorläufigen Preisen und den bewilligten Preisen sind durch Rückvergütung oder Nachzahlung auszugleichen.

(4) In Abweichung von den Bestimmungen der neuen Preisordnungen für Baumaterialien gemäß Teil II Abschn. A dieser Preisordnung wenden die Betriebe bei fristgemäßer Antragstellung gemäß Abs. 3 nicht die beantragten, sondern die gültigen Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 bis zur Erteilung der Preisbewilligungen als vorläufige Preise an.

(5) Werden Konsumgüter gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisordnungen bereits hergestellt, so sind auch in diesem Falle die Preisanzüge bis zum 31. Dezember 1964 einzureichen. Bei fristgemäßer Anti'agstellung sind die Betriebe berechtigt, die am 31. Dezember 1964 gültigen Preise als gesetzliche Preise bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erteilenden Preisbewilligung auch nach dem 31. Dezember 1964 anzuwenden. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sowie der neuen Preisordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise finden alsdann keine Anwendung.

(6) Die Bestimmungen des § 22 (Preisanzüge zur Festsetzung der Großhandelsabgabepreise und der Einzelhandelsverkaufspreise für Chemikalien für den Einzelhandel) bleiben unberührt.

## §41

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisordnungen ergeben, für einzelne Abnehmergruppen die Gewährung von Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen besonderen Bestimmungen.

## §42

Bestimmungen der neuen Preisordnungen, wonach von staatlichen oder sonstigen Organen oder von Betrieben bestimmte Aufgaben bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Preisordnungen durchzuführen sind, treten mit der Verkündung der neuen Preisordnungen in Kraft.

## §43

Soweit nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen oder dieser Preisordnung Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu berechnen sind, finden Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Preisvorschriften in den neuen Preisordnungen keine Anwendung.

## §44

Soweit Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen der neuen Preisordnungen erforderlich werden, werden sie von der Regierungskommission für Preise getroffen.

## §45

Die Preisordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 143) und die Preisordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 (GBl. II S. 173) finden Anwendung.

## §46

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik  
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers  
der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

IV.: Wittik  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden